

Wir vergessen allzuleicht, daß wir eine Kirche unterwegs sind. Wir müssen geduldig und ungeduldig zugleich sein. Wir müssen auch anerkennen, daß wir schon bedeutende Etappen auf unserem Weg erreicht haben, und wir müssen auf den Heiligen Geist und die Zukunft vertrauen.

Kardinal Suenens

Ausnahmezustände in Welt und Kirche

Die vergangenen Wochen waren ereignisreich. Im Vordergrund standen jedoch politisch-gesellschaftliche Vorgänge. Es waren Ereignisse der Erinnerung an tragisch-blutige Vergangenheit: voran und schon etwas zurückliegend, aber in den Ausläufern noch fortdauernd, die Feiern und Redetiraden zum *Leninjubiläum* als Bekenntnisfeiern etablierter roter Diktaturen und hemdsärmeliger Ideologen; sodann aufrüttelnder, im Ergebnis aber nicht weniger zwiespältig die 25jährige Wiederkehr des *Endes des zweiten Weltkrieges*, für die Deutschen zugleich Tag der Befreiung von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der Beginn des Endes ihrer staatlichen, wenn nicht gar nationalen Einheit. Aber fast zum selben Zeitpunkt gab es noch ein anderes Jubiläum, das in Deutschland und auch anderswo wegen des Zusammentreffens mit dem 25. Jahrestag des Kriegsendes in Europa so ziemlich unterging: die zwanzigjährige Wiederkehr der *Proklamation des Schumanplanes* über die Gründung einer europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der eigentliche Auftakt zur wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit westeuropäischer Staaten. Das Ursprungspapier europäischer Einigung, das sog. „Memorandum Monnet“, für das *Robert Schuman* die politische Verantwortung übernahm, wurde aus diesem Anlaß von „Le Monde“ (9. 5. 70) zum erstenmal veröffentlicht.

Das meiste an diesen Gedenktagen blieb Erinnerung, eine zündende Idee ging von ihnen nicht aus. Die Leninfeiern in Moskau dienten der ideologischen Selbstbestätigung sowjetischer Macht und der zeremoniellen Überbrückung weiterschwelender, aber wenigstens innerhalb des Sowjetblocks mit den Mitteln militärischer und wirtschaftlicher Macht unterdrückter Gegensätze zwischen Ländern und Parteien. Zu einer systemimmanenten Überprüfung politischer und ideologischer Positionen reichte die Ehrung des Begründers der Sowjetunion und großen Theoretikers des Weltkommunismus ebensowenig aus wie die Fünfzig-Jahr-Feier der Oktoberrevolution vor drei Jahren, von einer offenen Konfrontation der eigenen Ideologie und politischen Praxis mit dem auch innerhalb des Kommunismus gewandelten Freiheitsanspruch ganz zu schweigen. Die Vorgänge um das frühere ZK-Mitglied der KPF, *R. Garaudy*, nicht zuletzt sein Parteiausschluß wegen seiner obstinaten Solidarität mit den Prager Reformern, bewiesen einmal mehr, wie eng begrenzt der

„demokratische“ Spielraum selbst innerhalb westlicher Kommunismen noch ist. Ausnahmezustände werden hier offenbar unterdrückt.

Die noch ungesicherte Freiheit

In der besinnlich-sentimentalen Erinnerung, in der Historie der jüngsten Vergangenheit blieben, von wenigen publizistischen Beiträgen und den aktuellen deutschlandpolitischen und europäischen Bezügen in den Bundestagsreden des 8. Mai abgesehen, auch die Rückblicke auf 1945 stecken. Die Rückschau auf die „Stunde Null“ und die Analysen der Kriegsursachen und der Unmenschlichkeiten des Dritten Reiches waren zwar mehr als notwendig und mochten nicht ganz ohne Nutzenwendung für die Generation danach bleiben. Aber zur Selbstbesinnung auf das, was aus der Stunde Null geworden ist, über die Gesellschaft am Ende einer 25jährigen Nachkriegszeit, führten die Gedenktage offenbar nur selten und nur bei wenigen.

Auch was von kirchlicher Seite dazu zu hören war, ließ nicht allzuviel von solchem Nachdenken erkennen. Kardinal Döpfner streifte in seiner Predigt am 8. Mai in München (Wortlaut in KNA, 9. 5. 70) einige Nutzenwendungen für die Gegenwart und rief dazu auf, gerade „im Blick auf die Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft, mit aller Kraft dazu beizutragen, daß der *Teufelskreis der Gewaltanwendung* durchbrochen wird, daß die Mittel der Gewalt diszipliniert, der Gebrauch durch internationale Vereinbarung gebunden und möglichst geächtet wird“. Er nannte immerhin auch eine der aktuellsten gesellschaftlichen Gefahren beim Namen: die Tatsache, daß „die Anwendung von Gewalt auch innerhalb der Staaten gerade in jüngster Zeit erschreckend um sich greift“ (man denke an neue Formen und Methoden der Gewaltverherrlichung in Polizeistaaten und in den Subkulturen des Protests, an die offenbar unausrottbaren Foltermethoden). Der *Rat der EKD* beklagte in einer Erklärung zum gleichen Tag zwar die „einseitige Ausrichtung“ auf die materiellen Werte einer Wohlstands- und Überflußgesellschaft und sah darin „eine wichtige Ursache für ein allgemeines Nachlassen der sittlichen Anspannung und für die Auflösung ethischer Maßstäbe“, wofür es beunruhigende Zeichen unter uns gebe. Eine *Parallelverlautbarung des ZdK*

(die Bischofskonferenz äußerte sich nicht) warnte davor, daß am Ende des Krieges gewonnene Einsichten bereits wieder vergessen würden, betonte die Unteilbarkeit des Friedens, erinnerte an die deutsche Spaltung und versuchte darzulegen, daß Aufrufe zum Klassenkampf und zur Revolution nicht weniger gegen das Friedensgebot verstoßen als nationalstaatliche Aggressionspolitik, plädierte nachdrücklich für den Rechtsstaat und hielt sich im übrigen, wenn auch nur leise vernehmbar, in Distanz zur gegenwärtig amtlichen Deutschlandpolitik mit der Feststellung, „daß wir (niemals) die Freiheit und das Recht der Menschen in der Bundesrepublik als Preis für die nationalstaatliche Wiedervereinigung zahlen oder Regelungen anerkennen, die nicht die Freiheit und Selbstbestimmung für alle Deutschen garantieren“. War auch hier Angst vor Ausnahmezuständen am Werk? Zu einer differenzierteren Schau der *Gegenwartsgesellschaft* und ihrer Entwicklungstrends in Politik, Kultur, Moral und Recht fand man jedenfalls nicht, obwohl Gegenwartsereignisse auf weltpolitischer Bühne und in Deutschland reichlich dazu Anlaß geboten hätten. Die Ausdehnung des Vietnamkrieges auf *Kambodscha* ebenso wie die Zuspitzung des *Nahostkonflikts* zuletzt durch israelische Vergeltungsmaßnahmen im Libanon erinnerten uns nicht nur daran, daß der Ausnahmezustand der Nachkriegszeit noch lange nicht zu Ende ist, sondern daß kleine Völker und große Mächte immer noch an Wirkungen der unmittelbaren Nachkriegszeit, zugleich die Phase der Entkolonisierung, laborieren und daß wir in einem *weltweiten Waffenstillstand*, ständig durchbrochen durch lokale Kriege, aber nicht im Frieden leben.

Sittliche Glaubwürdigkeit der Gesellschaft

Die Auswirkungen des Indochinakrieges auf die amerikanische Innenpolitik zeigten zudem, wie gefährdet nicht nur der äußere, sondern auch der innere Friede in Industrienationen sein kann, wenngleich man mit Recht dazu neigen mag, im wachsenden Protest gegen das militärische Engagement Amerikas in den USA selbst und in der Bevölkerung verbündeter Staaten ein geschärfteres Friedensgewissen zu entdecken. Der Indochinakrieg treibt auch die USA selbst immer mehr in einen gefährlichen Ausnahmezustand hinein. Eine ebenso mißliche Rückwirkung scheint vom zweiten Kriegsschauplatz — einem permanenten Ausnahmezustand —, vom Nahen Osten, auszugehen. Unter *antizionistischen* Parolen scheint gegenwärtig, besonders in Frankreich und unter manchen „revolutionären“ Links- und Rechtsgruppen auch anderswo, wieder ein unterschwelliger *Antisemitismus* virulent zu werden: zu einem gewiß geringen Teil auch das Ergebnis einer einseitigen Parteinahme für israelische Tagespolitik gegenüber den arabischen Staaten. Die von katholischen Linkskreisen Frankreichs initiierte „Christliche Weltkonferenz für Palästina“ (vgl. ds. Heft, S. 292) war ein Anlaß, der Christen in beiden Richtungen zu denken geben mußte.

Auch an anderen Ereignissen hat es nicht gefehlt, die Anstoß hätten sein können, aus Anlaß des 8. Mai über die *Gegenwartsgesellschaft* nicht nur in der Form der Vergangenheit nachzudenken. Dazu hätte nicht nur die *Deutschlandpolitik* Gelegenheit geboten, das Nebeneinander der beiden deutschen Staaten und ihrer gegensätzlichen und ungleichen Systeme nach den Begegnungen von Erfurt und Kassel. Das Verhältnis zu Polen wird

unter politischen *und* kirchlichen Gesichtspunkten dringender. Sind manche von polnischer Seite vorgetragene politische Argumente für eine kirchliche Neuregelung in den Oder-Neiße-Gebieten nur patriotisch zu verstehen, wird man doch pastorale Gesichtspunkte respektieren müssen (vgl. ds. Heft, S. 266). Doch gab es auch innenpolitisch bedenkenswerte Vorgänge. Dafür nur zwei Beispiele: Mit der Veröffentlichung des *Strukturplanes des Deutschen Bildungsrates* ist zum erstenmal ein Gesamtkonzept der Bildungsreform bis zur Hochschulreife vorgelegt worden; gewiß ein Plan, der deutsche Geschichte machen kann, geht man davon aus, daß die Bildungsfrage, die große Vernachlässigte der deutschen Nachkriegsgesellschaft, Schicksalsfrage für die innere Funktionsfähigkeit der Gesellschaft der Zukunft sein wird. Durch die Veröffentlichung des „Besonderen Teils“ des Alternativentwurfs zur Strafrechtsreform hat die Diskussion über zentrale Fragen im Bereich zwischen Ethik und Recht neuen Auftrieb erhalten. Von ihrer Lösung wird sehr weitgehend die *ethische Glaubwürdigkeit* der künftigen Gesellschaft in einem Stadium wachsender Selbstverfügung über das Leben an seinem Beginn und an seinem Ende und damit auch die Offenheit dieser Gesellschaft für die fordernde Frage nach Gott und den nicht rein immanent begründbaren Respekt vor der *Integrität* des Menschen abhängen. Ausnahmezustände sind hier nur bedingt tragbar.

Ausnahmezustände in der Ökumene

Auch an ökumenischen Vorgängen hat es nicht gefehlt. Sie spielten sich auf verschiedenen Bühnen und Ebenen ab und zielten vermutlich auch sehr verschiedene Resultate an, ein Zeichen dafür, daß es die Einheit der Ökumenischen Bewegung noch nicht oder nicht mehr gibt. Die *EKD-Synode in Stuttgart* brachte zwar nicht den von vielen gewünschten, aber von wenigen erwarteten unmittelbaren Durchbruch zu einer Reform der Struktur und zur Überwindung der konfessionellen und landeskirchlichen Partikularismen. Auch die Ansätze zur theologischen Vertiefung und Besinnung waren noch bescheiden. Die Synode selbst stand noch zu sehr im Zeichen der Trennung von Ost und West und war mit zu vielen Rechtsfragen befrachtet (vgl. ds. Heft, S. 284). Aber immerhin gab es und gibt es seit längerer Zeit bedeutende Ansätze und eine Parallelität theologischen und kirchlichen Fragens in beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik. Auch sie wird noch lange im Ausnahmezustand zu leben haben.

Der ebenfalls in diesen Tagen (15. 5. 70) veröffentlichte *zweite Teil des ökumenischen Direktoriums* (vgl. ds. Heft, S. 254) über die ökumenische Zusammenarbeit an den Hochschulen und theologischen Lehranstalten, in Wirklichkeit der erste Faszikel einer Reihe ökumenischer Weisungen des römischen Einheitssekretariats, die ursprünglich als zweiter, besonderer Teil des Direktoriums gedacht war (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 320 ff und ds. Heft, S. 255), versucht für die katholische Seite trotz mancher Einschränkungen (beispielsweise hinsichtlich eines „ökumenischen“ Studiums systematischer Fächer) diese *Parallelität der Fragen* über verschiedene Ausbildungs- und Fortbildungsgänge in gemeinsames Suchen und Forschen zu überführen und, zunehmend weniger belastet durch sekundäre Fragen, gemeinsam an der Vertiefung eines theologischen Glaubensbewußtseins zu arbeiten. Die bislang auffallende Vorsicht im zwischen-

kirchlichen Gespräch in der Bundesrepublik wird so immer weniger berechtigt sein und wird nun nicht nur durch ökumenische Bemühungen selbst desavouiert. Man scheint hier den Ausnahmezustand nicht in jeder Hinsicht als Unglück anzusehen.

Auch in der Ost-Ökumene ist Bemerkenswertes zu verzeichnen: die Vakanz an der Spitze des russisch-orthodoxen Patriarchats, das nach dem Tode des 92jährigen Patriarchen *Alexij* von Metropolit *Pimen* interimistisch verwaltet wird, während man in den Kirchen des Westens mit einiger Spannung auf die Lösung der Nachfolgefrage und auf den Zusammentritt der Synode, die den Patriarchen formell zu wählen hat, wartet; besonders in Rom, von wo übrigens aus Anlaß der Beisetzung von *Alexij* zum erstenmal ein Bischof im Kardinalsrang, der Präsident des Einheitssekretariats, Kardinal *J. Willebrands* (der allerdings bereits als Sekretär des Einheitssekretariats wiederholt in Moskau war), in die sowjetische Hauptstadt reiste. Nur wenige Wochen später besuchte ein anderer sowjetischer Kirchenführer, der „Patriarch aller Armenier“, Katholikos *Vasken I. von Edschmiadzin*, den Papst (vgl. ds. Heft, S. 291). Er kam nicht nur mit großem Gefolge, er wurde in Rom auch mit betonter Aufmerksamkeit umgeben: ein Zeichen dafür, daß Rom nicht nur an Kontakten zu allen Ostkirchen und zum sowjetischen Einflußbereich gelegen ist und daß die Sowjets in der Hoffnung auf einige außenpolitische Vorteile — als Ehrenoberhaupt der ca. vier Millionen armenischen Christen übt der Katholikos auch beschränkte Jurisdiktion außerhalb des Sowjetbereichs in der Türkei und im Nahen Osten aus — diese Kontakte auch wohlwollend dulden, ein für Rom und die Ökumene fast pikanter, aber immer sowjetisch noch wenig wirksamer Ausnahmezustand.

Dieser Aktivität Roms entspricht das Bemühen um neue Impulse für die Ökumenische Bewegung und für eine strukturelle Erneuerung des Ökumenischen Rates der Kirchen, ebenfalls unter verstärkter Mitwirkung Roms. Diesem Ziel diente auch die Veröffentlichung eines Beitrages von *L. Vischer* in der Genfer „*Ecumenical Review*“ (April 1970, S. 97—106) mit dem Vorschlag eines „Universalkirchlichen Konzils“: im Jahr der Weltbundtagungen (nicht weniger als sieben Weltbünde konferieren 1970) und bei der wachsenden und notwendig auch diffuser werdenden Ökumene von unten, die zu einem guten Teil schon ohne Lösung der kirchentrennenden Fragen für das post-ökumenische Zeitalter votiert (vgl. die Sondernummer von „*Concilium*“, April 1970, zu diesem Thema), ein gewiß bedenkenswertes, wenn auch in absehbarer Zeit schwer realisierbares Projekt. Man will dafür sorgen, daß der Ausnahmezustand nicht in Auflösung übergeht.

Die Kirche im Konflikt mit sich selbst

Es gab also genügend Anlässe zum Thema im gesellschaftlich-politischen und im zwischenkirchlichen Bereich, die hier der Erläuterung und des Nachdenkens wert wären, zumal wenn man der Meinung ist, die Christen seien nicht dazu da, sich über rechtliche und disziplinäre Begleiterscheinungen ihrer rechtlich verfaßten Glaubensgemeinschaft zu streiten, sondern den Glauben zu bezeugen und die Wirkungen dieses Zeugnisses als Sauerteig in Gesellschaft und Kirche einzubringen. Aber der Chronist kann sich seine Gegenstände nicht selbst auswählen, sondern muß dem folgen, was war, und muß dabei dem unmittelbar kirchlichen Geschehen einen gewissen Vorrang lassen.

So muß er auch hier zu den *innerkirchlichen* Ausnahmezuständen zurückkehren.

Nicht alle der hier anzuführenden Vorgänge waren von vergleichbarem Gewicht, fanden dieselbe Aufmerksamkeit — das Verhältnis zwischen Gewicht und Aufmerksamkeit war durchwegs umgekehrt proportional — und wurden mit gleicher Schärfe diskutiert. Kurz eingegangen sei auf drei: auf den Streit um das neue Mischehendekret, auf das letzte Suenens-Interview und seine Folgen und auf das Bekanntwerden des Entwurfs zu einem kirchlichen Grundgesetz. Zunächst zum am weitesten zurückliegenden Streitpunkt, weil er seinem Gegenstand nach noch in den zwischenkirchlichen Bereich gehört: zur *Mischehenfrage*. Sie hat auch — wieder einmal — am meisten Furore gemacht, wenigstens bei uns in Deutschland. Unterschiedlich aufgenommen wurde das *Motu proprio* auch anderswo, auch in Rom, von wo der Korrespondent von NC News Service (1. 5. 70) zu berichten wußte, beim Urteil über dieses Dekret komme es ganz darauf an, ob man seinen Kaffee auf der kanonistischen oder auf der ökumenischen Seite der Vatikanstraße schlürfe. Die Kanonisten wären sehr zufrieden mit dem gelockerten Dispenssystem. Den Bischöfen bleibe viel Raum zum Handeln und den Kanonisten viele Interpretationsmöglichkeiten. Die Ökumeniker seien unzufrieden wegen der ausgebliebenen Konsultation mit den anderen Kirchen und wegen des bloßen Kurierens an den Symptomen ohne Lösung vom System. Die pragmatischen Holländer hielten es diesmal mit den Kanonisten. Die jetzige Regelung entspreche der bereits bisher in Holland geübten Praxis. Die Deutschen wollten Wahrhaftigkeit mit System.

Letzte systemimmanente Mischehenreform?

Die Vertreter der anderen Kirchen bedauerten zwar ebenfalls das immer noch einseitige Handeln Roms. Aber nur wenige übten Kritik. Viele begnügten sich mit Feststellungen wie die von *E. Wilkens* in der „*Hannoverschen Allgemeinen Zeitung*“ (30. 4. 70): Die Bischöfe hätten es jetzt in der Hand, der Mischehenfrage in der Seelsorge mehr Raum zu geben und die kirchenrechtlich ungültigen Mischehen zu mindern, doch für die Neuregelung sei nur eine Übergangslösung. Die Zeit für eine radikalere Neuordnung sei, so meinte er entschuldigend, offenbar noch nicht reif gewesen. Aber alle Möglichkeiten der Veränderung innerhalb des alten Systems seien nun ausgeschöpft; die nächste Stufe sei nur als Schritt aus diesem System heraus denkbar. So dachten viele auch auf katholischer Seite, die nüchtern genug waren, um eigene Emotionen zu unterdrücken. Aber diese kamen im Fall von „*Matrimonia mixta*“ gerade in Deutschland ins Spiel und machten sich gegenüber aller Übersetzungs- und Interpretationskunst selbständig. Es gab Mißverständnisse mit der vorpublizierten Übersetzung, bei der offenbar schlechte Kirchlatainer am Werk waren. Es gab arge Mißverständnisse auch in der Ökumene, die sogar Eingang in die amtliche Genfer Erklärung fanden (ÖRK-Dokumentation, Nb/15—70). Man fand nicht nur — was im Prinzip richtig war —, im neuen Dekret komme die gemeinsame Verpflichtung der Ehepartner bei der Kindererziehung besser zum Zug; man meinte auch, eine ohne Erlaubnis der Kirchenbehörde geschlossene Mischehe zwischen einem Katholiken und einem Protestanten sei künftig nicht mehr *ungültig*, sondern nur noch *unerlaubt*, wie bei den Orthodoxen. Gewiß auch eine überfällige Forderung der

meisten katholischen Ökumeniker! Aber einer von ihnen, der Franzose R. *Beaupère OP*, mußte Genf bald bedeuten: Malheureusement il n'en est rien (vgl. „La Croix“, 9. 5. 70). Man verwechselte *Formpflicht* und *Hindernis*. Das letztere bleibt zwar ebenfalls bestehen, war aber schon bisher nur verbietendes, nicht aufhebendes Hindernis. Die Formpflicht bleibt aber weiterhin auch für die Gültigkeit vorgeschrieben. Hätte man es nicht ohnehin gewußt, jetzt wäre es auf jeden Fall klar geworden, daß es mit der ökumenischen Konsultation nichts war; sonst wären solche Mißverständnisse nach der langen Entstehungszeit (zweieinhalb Jahre) kaum möglich gewesen. Die Mitteilung Kardinal *Felicis*, von den neun Mitgliedern der für die Erarbeitung des Dokumentes eingesetzten Kardinalskommission unter dem Vorsitz von Kardinal *F. Seper* seien nur vier Kanonisten und fünf ständig mit ökumenischen Fragen beschäftigte Kardinäle gewesen, war nur noch ein schwacher Trost.

Beharren auf Mißverständnissen

Bei deutschen Theologen und in der deutschen Presse gediehen die *Mißverständnisse* noch kräftiger. Da half keine noch so umfängliche und dokumentarische Berichterstattung. Zur Erläuterung: Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ widmete dem Dekret zwei umfängliche Meldungen, einen Leitartikel, eine Glosse, eine Menge Leserbriefe und druckte bereits am 30. April die bischöflich approbierte Übersetzung im Wortlaut ab. Sie schätzte seinen Stellenwert offenbar sehr hoch ein. Zum Vergleich: Anlässlich des Hearings über Entwicklungspolitik widmete die gleiche Zeitung diesem für „kluge Köpfe“ gewiß nicht unwichtigeren Thema eine kurze Meldung und einen nicht sonderlich informativen Kommentar, in dem die Kirchen, die nach kompetentem Urteil dort durchaus keine schlechte Figur machten, übrigens mit keinem Wort erwähnt wurden. Das besondere Lob von Kardinal *Willebrands*, die „FAZ“ und die „Welt“ seien die löblichen Ausnahmen in der unerwarteten und befremdlichen deutschen Pressepolemik gewesen, war also mehr als angebracht. Aber das alles half nichts. Die „Zeit“ wußte noch am 8. Mai zu berichten, eine ökumenische Trauung, „bei der die Geistlichen beider Konfessionen der Eheschließung assistieren“, sei verboten, obwohl inzwischen von seiten der Bischofskonferenz mehrmals und bereits in einer dem Text beigelegten Stellungnahme erklärt worden war, dem sei nicht so. Und damit nicht genug: Einen Tag später (9. 5. 70) folgte in der „FAZ“, von der Redaktion sachte distanzierend eingeleitet, der inzwischen wohlbekannt „Aufruf zur Selbsthilfe“ von *H. Küng*, verbunden mit dem Hinweis, von diesem Papst sei nun endgültig nichts mehr zu erwarten. Die Feststellung in der Einleitung des Dekrets, die Mischehe sei für die Kirche immer Gegenstand besonderer Sorge gewesen, verstand der Tübinger Ökumeniker als ein besonders untrügliches Zeichen kirchlicher Unwahrhaftigkeit; das glatte Gegenteil habe sie getan; daß er dabei einem unexakten Sinn von *sollicitudo* („Sorge um“ und nicht „Fürsorge für“) gefolgt war, entging ihm offenbar. Kein Wunder, daß sich der Widerspruch dagegen in bischöflichen Pfingstpredigten und in einer scharfen Erklärung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz niederschlug (Wortlaut in KNA, 19. 5. 70).

Versucht man ein Urteil ohne Polemik, so kommt man zum Ergebnis: 1. Das Dekret nimmt neben der rechtlichen auch die seelsorgerliche Problematik stärker auf. 2. Durch

die Verwirklichung aller Mehrheitsvoten der Synode 1967, insbesondere durch die Übertragung der Dispensvollmacht von der Formpflicht liegt die Hauptverantwortung künftig mehr als in vergleichbaren anderen Bereichen bei den Bischöfen. Durch die Ausübung der Dispensvollmacht haben die Bischöfe und bei flexibler Handhabung des Gesetzes in den Diözesen auch die Geistlichen sogar in anderen Punkten (Kautelenreste bezüglich der Kindererziehung) nach Kenntnis des konkreten Falls weitgehende Möglichkeiten eines das Gewissen beider Partner respektierenden pastoralen Umgangs. 3. Das Dekret ist gekennzeichnet durch ein *Nebeneinander* von pastoraler Flexibilität und einem nicht mehr dazu passenden juristischen Rahmen (vollumfängliche Beibehaltung des Dispenswesens bei weitgehender Dezentralisierung). 4. Verboten sind nicht „ökumenische“ Trauungen, sondern Simultantrauungen (bei denen beide Geistlichen „ihren eigenen Ritus vollziehen“) und Doppeltrauungen. Gemeinschafts-trauungen mit verteilten Rollen sind jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ausgeschlossen. *O. Simmel SJ* (im „Rheinischen Merkur“, 7. 5. 70) und *J. G. Gerhartz SJ* (in „Publik“, 7. 5. 70) haben auf diese Möglichkeit hingewiesen. Das Maß ihrer Verwirklichung hängt auch von den evangelischen Kirchenbehörden ab. Gespräche darüber sind angekündigt. 5. Alle Strafen des can. 2319 (Exkommunikation „*latae sententiae*“ wegen nichtkatholischer Taufe oder Erziehung der Kinder) entfallen. 6. Ein *grundlegender Wandel* der Gesetzesgrundlagen (Dispenswesen, Formvorschrift) wird weiterhin und nachdrücklich anzustreben sein; letzteres nicht nur wegen der Mischehen, sondern im Blick auf die Frage, wieweit die Kirche über die Gültigkeit von Ehen durch positives Kirchenrecht überhaupt befinden kann. Selbsthilfe über solches Bemühen hinaus scheint aber gerade in der Mischehenfrage wenig angebracht, a. weil die Ausschöpfung aller Möglichkeiten von selbst zu einer stufenweisen Überwindung des „Systems“ führen dürfte, b. weil die Mischehen bei allem Respekt vor der Echtheit des christlichen und ökumenischen Zeugnisses mit besonderen Problemen ringende Ehen bleiben, die sich für eine Glorifizierung ebensowenig eignen wie für eine Verdammung. 7. So *relativ* die rein theologischen und bekennnishaften Unterschiede in den zentralen Glaubensfragen zwischen Christen verschiedener Konfession geworden sind, so sind Feststellungen wie die, zwischen zwei Ehepartnern, die ihr Glaubensleben nach Gesichtspunkten heutiger Theologie gestalteten, sei das Einverständnis in Glaubenssachen größer als zwischen einem „traditionalistischen“ und einem „progressiven“ Katholiken, zwar in sich zutreffend, aber schon im Blick auf innerkatholische Toleranz unangebracht. Wohl aber wird man von einer selektiven rechtlichen „Fürsorge“ an den Mischehen wegkommen und das *Glaubensgefälle* innerhalb der großen Masse *konfessionsgleicher* Ehen zu bedenken haben. Schon durch einen solchen Vergleich verliert mancher bloß rechtliche „Schutz“ seinen Sinn. Die Kirche hat dies bisher zu wenig bedacht und dadurch einen völlig unnatürlichen seelsorgerlichen Ausnahmezustand geschaffen, von dem jetzt auch Reformen nicht loskommen.

Römische Ausnahmezustände

Im Vergleich zur Mischehenfrage erweist sich die von Kardinal Suenens in seinem zweiten großen Interview (diesmal mit „Le Monde“, 12. 5. 70; deutsch in „Publik“, 14. 5. 70) angesprochene Thematik in der Sache als viel

konfliktreicher. Der Zweck des Interviews lag auf der Hand. Der Kardinal wollte seinen eigenen Standpunkt in der Kontroverse Holland—Rom zum Ausdruck bringen und sich wenigstens indirekt nachträglich distanzieren von einer früheren Verlautbarung des eigenen Episkopats, die in Inhalt und Tenor genau das war, was Suenens über bischöfliche Äußerungen zu von Rom entschiedenen Fragen sagt: Da Rom Zustimmung erwartet, stellen sich die Bischöfe von vornherein auf Zustimmung ein aus Loyalität, aus Solidarität oder weil sie auch tatsächlich der gleichen Meinung sind. „Sie schicken Treueerklärungen, Glückwunsch- und Danktelegramme nach Rom, jedesmal wenn es wünschenswert erscheint, daß sich der Episkopat einig und einmütig zeigt.“ Ohne einer Entscheidung in der Zölibatsfrage vorzugreifen, plädiert der Kardinal für die praktische Verwirklichung der Kollegialität, für offene Aussprache über das Thema in der Gesamtkirche und im Weltepiskopat. Er verweist auf die Folgen verweigerten Dialogs, schildert den Loyalitätskonflikt in der Vermittlung zwischen dem eigenen Kirchenvolk und Rom, in den Bischöfe geraten können und dem sich die holländischen Bischöfe durch ihre Zölibatsklärung vom 19. Januar 1970 aussetzten. Er beklagt den nicht stattgefundenen Dialog auf dem Konzil und auf der Synode und widerspricht anderen Bischöfen, die auf die Billigung des geltenden Zölibatsgesetzes durch das Konzil verweisen. Er spricht aus, was in dieser Zeitschrift schon bei anderer Gelegenheit festgehalten wurde (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 100): „...genaugenommen hat ja gar keine Diskussion stattgefunden, da die Frage der Diskussion in der Aula entzogen wurde. Die Konzilsväter konnten sie nicht prüfen, darüber debattieren und sich das Für und Wider anhören.“ Suenens sprach den Kern des Problems unzweideutig aus: „Da nun die Frage eigenmächtig jeder Untersuchung und öffentlichen Diskussion entzogen wurde, sind die Bischöfe nicht in der Lage, in einen echten Meinungsaustausch mit dem Heiligen Vater oder untereinander auf der Ebene der Bischofskonferenzen zu treten.“ Unter diesem Ausnahmezustand stand das Konzil, stand die Bischofsversammlung in Chur und stand auch die Synode 1969.

Wie nicht anders zu erwarten, kam auf diese kaum widerlegbaren, aber für Rom provozierenden Aussagen eine ebenso harte und (zugegebenermaßen) doch ausweichende Antwort, und zwar von Paul VI. selbst. Ohne Suenens zu nennen, wandte sich der Papst in seiner Ansprache vor dem neukonstituierten, in Rom zu seiner ersten Sitzung versammelten Bischofsrat beim Sekretariat der Synode (vgl. d. Heft, S. 291) gegen Stimmen, die zu seiner schmerzlichen Überraschung dieser Tage laut geworden seien und die weder „dem von der Kollegialität selbst geforderten brüderlichen Stil zu entsprechen scheinen noch der Natur und der Schwere der Probleme gerecht werden, die, wie man weiß, an verantwortlicher und kompetenter Stelle geprüft werden“. Diese Stimmen, die als die Stimme des Konzils erscheinen möchten, „stören die konziliare Übereinstimmung, befinden sich im Gegensatz zur kollegialen Harmonie und sind nur Interpreten einer bestimmten theologischen Meinung“. Die Sprache des Papstes war deutlich wie nie zuvor. Schweigen war nicht zu erwarten. Aber der Papst stand nicht allein. In seiner der Rede vorausgegangenen Ergebnisadresse berief sich Kardinal V. Gracías von Bombay als „Primus inter pares“ im Bischofsrat, Gandhi zitierend, auf „die massive Unterstützung“, die dem Papst in der Zölibatsfrage von seiten

der Hierarchien der ganzen Welt zuteil geworden sei. Ohne Zweifel steht die Mehrheit des Weltepiskopates in der sachlichen Beurteilung der Frage auf seiten des Papstes. Noch am 14. Mai veröffentlichte der „Osservatore Romano“ eine Reihe von zustimmenden Ergebnisbekundungen von Bischofskonferenzen von Haiti bis Japan, wobei allerdings letztere wie schon andere Bischöfe nicht vergaßen, die Hoffnung auszudrücken, es möge in *kollegialem Dialog mit den Bischöfen der ganzen Welt* eine Lösung gefunden werden. Aber das Dilemma, daß auf Grund römischer Vorentscheidung ziemlich viele Bischöfe nur den Teil ihrer Meinung ausdrücken, der mit einer Ergebnisadresse in Einklang zu bringen ist, bleibt. Die Unterschiede in der Beurteilung der Zölibatsfrage in öffentlichen Stellungnahmen und privaten Korrespondenzen aus Afrika und Lateinamerika springen in die Augen. Ein auf die Dauer unerträglicher Ausnahmezustand.

Der falsche Zeitpunkt?

Nicht weniger problematisch als der Gegenstand des Suenens-Interviews, aber um ein Vielfaches weitreichender als das Mischehendekret mit seinem gesetzestechisch unbeholfenen Übergangscharakter ist der in diesem Heft abgedruckte *Entwurf zu einem Grundgesetz der Kirche*. Man wird besonders hier den Umständen der Entstehung Rechnung zu tragen haben, ebenso der an sich begrüßenswerten Intention, die wichtigsten, das Wesen der Kirche und ihrer gesellschaftlichen Verfassung ausdrückenden Rechtsgrundsätze in einem für die Gesamtkirche geltenden Grundgesetz zusammenzufassen. Die Meinungen über den Nutzen und die theologische Vertretbarkeit eines solchen Grundgesetzes sind geteilt. Doch scheint eine Mehrheit von beteiligten Theologen und Bischöfen das Projekt als solches zu billigen. Das Für und Wider wurde auch in Deutschland diskutiert (vgl. J. Neumann, Eine Verfassung für die Freiheit, „Wort und Wahrheit“, September/Oktober 1968, S. 387 ff; dazu auch J. G. Gerhartz SJ in den „Gesellschafts-Politischen Kommentaren“, Dezember 1969). Den nachdrücklichsten Verfechtern des Projekts geht es nicht nur um eine systematische Kodifizierung der theologischen Grundprinzipien, sondern auch um die ausdrückliche Fixierung der *Freiheitsrechte aller Christen*. Dieses zweite Anliegen wird im Artikel I des ersten Kapitels des Entwurfs auch aufgenommen, ebenso das *universale Recht auf religiöse Freiheit* im dritten Kapitel, auch wenn dieses primär die Freiheit der Kirche im Auge hat. Aber drei fundamentale Probleme bleiben mit diesem Entwurf verknüpft: 1. Der Entwurf vermittelt ein theologisch unzulängliches *Verständnis von Einheit*, das sogar noch hinter den Aussagen von Lumen Gentium zurückbleibt und auf die Dauer die Ökumene von katholischer Seite wenn nicht blockieren, so doch stören müßte. 2. Der Entwurf kodifiziert die Aussagen von Lumen Gentium über die hierarchische Verfassung der Kirche mit ihrem päpstlichen Übergewicht in einer Weise, daß das Prinzip der *Kollegialität* zu kurz kommt und das Prinzip der *Subsidiarität*, bei der Diskussion über die Grundlinien der Kodexreform auf der Synode 1967 (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 531) noch als wesentlich erkannt, ignoriert wird. 3. Der Entwurf legt dem ersten Versuch eines Verfassungsgesetzes der Kirche eine *Theologie* zugrunde, die wie das Konzil selbst Theologie des Übergangs war und durch die enorm rasche Entwicklung

der letzten Jahre im Detail dem theologischen Selbstverständnis der Kirche nicht mehr gerecht wird. Auf der Basis des Einheits- und Primatsverständnisses des Ersten und Zweiten Vatikanums soll in dem Entwurf eine Momentaufnahme in einem Entwicklungsprozeß als verfassungsrechtlicher Dauerzustand auch in den theologisch-rechtlichen Details fixiert werden. Dies wäre kein Ausnahmezustand mehr, sondern ein Unglück.

Wo beenden, wo durchhalten?

Diese Tatsache gibt Anlaß zu einer allgemeineren Betrachtung. Kardinal Suenens hat in seinem Interview vom Ausnahmezustand in der Kirche offen gesprochen und Rom aufgefordert, diesen Zustand durch Zulassung eines offenen möglichst synodalen Dialogs zu beenden. Er meinte das vor allem im Blick auf den Gegensatz Holland—Rom und hinsichtlich der Zölibats- und Priesterfrage. Aber er meinte dasselbe noch in einem weiteren und präziseren Sinn. Selbstverständlich, so sagte der Kardinal, könne der Papst im Ausnahmefall den Dialog über eine bestimmte Frage verbieten, aber man könne nicht den Kannzustand zum Normalzustand erklären, nachdem er alles, „was mehr oder weniger heikel, mehr oder weniger schwierig ist, sich vorbehält“. Im Zuge einer zentralistischen Überformung des Primatsverständnisses ist die Ausnahme zur Normalität geworden, und damit bleibt die Kirche auf Dauer in einen Ausnahmezustand hineingezwängt, mit dessen Überwindung sie sich auch nach dem Zweiten Vatikanum offensichtlich noch sehr schwertut. Nicht zufällig achtet man bei der Umschreibung der Bischofssynode darauf, daß sie in keiner Weise als Organ der Mitentscheidung erscheint. „Bischofsrat beim Sekretariat der Synode“, „nur beratende Funktion“, so definierte Bischof *L. Rubin* auch auf seiner letzten Pressekonferenz Funktion und Leitungskörperschaft für die Synode. Es gibt aber noch andere Weisen des Ausnahmezustands. Zunächst die durch das Konzil eingeleitete Übergangsphase in Theologie, Verkündigung und Recht. Mit diesem Übergangszustand scheinen sich „Konservative“ und

„Progressive“ gleich schlecht abzufinden. Beide möchten ein möglichst perfektes Recht, wobei die einen nur einiges zu ändern wünschen und das möglichst bald. Kein anderer wußte das drastischer zu formulieren als Kardinal *Felici*, als er auf der Synode 1967 darauf drängte, den neuen Kodex bald zu verwirklichen, denn wo genaue Gesetze fehlten, „fehlt die Autorität, und wo die Autorität fehlt, kann es keine Gesellschaft geben, sondern nur ein Agglomerat von Menschen ohne Zielrichtung“. Die „Progressiven“ können sich offenbar ebensowenig mit schwankenden, ungenauen Übergangsbestimmungen abfinden, deswegen ist das veränderte Mischehengesetz immer noch so schlecht. Beide müssen mit einem Ausnahmezustand fertig werden, der anderer Natur ist als der von Suenens geschilderte: mit dem Ausnahmezustand eines beschleunigten Wandels, in dem man künftige Entwicklungen nur in geringem Umfang und dann nur sehr flexibel vorwegnehmen kann. Dieser Ausnahmezustand, den die Kirche mit der Gesellschaft (Bildungswesen, Struktur- und Rechtspolitik) teilt, kann nicht aufgehoben, sondern muß ausgehalten werden. Dabei hilft jedoch der von Kardinal *F. Marty* (Paris) geprägte und vom Papst in der Entgegnung auf Suenens übernommene Slogan von der „konziliären Hartnäckigkeit“ nicht weiter. Aushalten kann hier nur heißen, den vom Konzil eingeschlagenen Weg entschieden, aber notfalls unter Kurskorrekturen fortsetzen. Indessen wäre der forcierte Abbau einer dritten Form des Ausnahmezustandes, des Zustandes der Introversion in die eigenen Probleme, sehr zu begrüßen. Auch dieser ist bei allem Reformpathos gegenwärtig Kirche und Profangesellschaft gemeinsam. Ist man hier auf Kirchenstrukturen fixiert, so dort auf „Demokratie“ und „Gesellschaft“. Kardinal Suenens rechtfertigt zwar die Beschäftigung der Kirche mit ihren strukturellen Problemen. Wer das Boot herrichte, bereite sich schon für die Ausfahrt vor. Wer aber Eile hat, kann auch unterwegs noch einiges reparieren, wenn er die Löcher gestopft und das Werkzeug bei sich hat. Aber wie man sieht, der Ausnahmezustände gibt es viele, und es werden immer mehr. Wir werden in ihnen leben müssen.

Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

Der Zweite Teil des Ökumenischen Direktoriums

Fast drei Jahre, nachdem Kardinal *Bea* den Ersten Teil des Ökumenischen Direktoriums mit den wichtigsten Grundsätzen zur Verwirklichung des Konzilsdekrets über den Ökumenismus veröffentlicht hatte — es war Pfingsten 1967 (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 320 bis 328), wurde unter dem Datum vom 16. April 1970 nach Approbation durch Papst Paul VI. zu Pfingsten 1970 der sogenannte Zweite Teil publiziert, ein Dokument von 23 Seiten mit zahlreichen Anmerkungen, unterzeichnet von Kardinal *J. Willebrands* als Präsident des Sekretariates für die Einheit der Christen und

dessen Sekretär, *J. Hamer OP*. Es unterscheidet sich vom Ersten Teil durch die Begrenzung seines Themas: „*Ökumenische Aufgaben der Hochschulbildung*“. Es greift auch nicht eigentlich in den stürmischer werdenden Verlauf der ökumenischen Entwicklung ein, die u. a. durch die Bewegung „über die Interkommunion hinaus“, teils von Faith and Order gesteuert (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 558 f.), teils durch die Mischehenfrage und die ausgedehnte Tätigkeit der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ zwischen Einheitssekretariat und Weltrat der Kirchen gebildet wird, wo jetzt auf der Kon-

ferenz von Neapel die Frage des Beitritts von Teilkirchen zum Welt-rat erörtert wurde. Es enthält auch keine Anleitungen zur Koordinierung der teilweise verschieden verlaufenden bilateralen interkonfessionellen Verhandlungen. Es schöpft dagegen das Thema der Hochschulbildung voll aus und macht sich dabei viele Erfahrungen zu nutze, die dieser Fortsetzung des Direktoriums bereits vorausgeht sind. Es versteht sich, daß bei den Richtlinien, die nun die genannten Erfahrungen zur allgemeinen Pflicht machen, die Verantwortung der Bischofskonferenzen für die Durchführung beansprucht wird.